

Große Aufmerksamkeit erfuhr die Festigung der Beziehungen zwischen den Räten und ihren Organen und den Bürgern. Es wurden die rechtlichen Bedingungen dafür geschaffen, daß die Bürger den Organen des Staatsapparates ihre Anliegen, Vorschläge und Hinweise noch besser unterbreiten können und daß diese Anliegen sorgfältig analysiert und unbürokratisch bearbeitet werden.

Das Eingabengesetz verpflichtet die Staatsorgane, die Bürger bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Allen Leitern staatlicher und wirtschaftsleitender Organe wird darin zur Pflicht gemacht, die Eingaben der Bürger, die in zunehmendem Maße Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Aktivität und Mitarbeit sind, sorgsam zu bearbeiten, rechtzeitig zu beantworten und für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auszuwerten.

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der örtlichen Räte sind verpflichtet, regelmäßig vor den Werktätigen aufzutreten, ihnen die staatlichen Aufgaben zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten.

Auch das Verfahren der Anwendung von Ordnungsstrafen wurde weiter demokratisiert und vereinfacht.²³ Alle Fälle von Zwangsanwendung durch Organe des Staatsapparates müssen sich auf ausdrückliche rechtliche Regelungen stützen. Die gesetzlich garantierten Rechte der Bürger sind stets und von allen zu achten.

Die genannten Rechtsvorschriften, in denen zumeist staats- und verwaltungsrechtliche Normen miteinander verflochten sind, leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung einer reibungslosen Arbeit der Staatsorgane, zur exakten Abgrenzung ihrer Verantwortung und zur Sicherung ihres Zusammenwirkens in allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie dienen dazu, die vom IX. Parteitag der SED geforderte volksverbundene, operative, wissenschaftlich begründete und rationell organisierte Arbeitsweise der Staatsorgane durchzusetzen und den Verwaltungsaufwand zu senken, die Qualität der staatlichen Entscheidungen zu erhöhen und die Staatsdisziplin zu festigen.

„Unsere sozialistische Demokratie ist untrennbar mit der Vervollkommnung der Arbeitsweise des Staatsapparates und der Erhöhung seiner Effektivität verbunden. Ein wichtiges Ziel ist es, insbesondere für die leitenden Staatsfunktionäre mehr Zeit freizusetzen für ihre Arbeit mit den Bürgern, für die unmittelbare Begegnung mit den Arbeitern und allen anderen Werktätigen.

Deshalb ist die Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit keine schlechthin organisatorische Maßnahme, sondern eine wichtige Aufgabe zur Vertiefung der sozialistischen Demokratie und der Volksverbundenheit des Staatsapparates.“²⁴

*Für das Verwaltungsrecht gewinnen dabei vor allem folgende Aufgaben an Bedeutung*²⁵:

Erstens: Es hat zur besseren Durchführung der gesamtstaatlichen Aufgaben beizutragen und die Übereinstimmung der zweiglichen und der territorialen Ent-

23 Vgl. OWG sowie 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19.12.1974, GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128.

24 „Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Willi Stoph, vor der Volkskammer am 1.11.1976“, ND vom 2.11.1976, S. 4.

25 Vgl. dazu M. Benjamin/D. Machalz-Urban/G. Schulze/W. Sieber, „Verwaltungsrecht und staatliche Leitung“, Staat und Recht, 1975/3, S. 368.